

# Satzung für den Schachbezirk Sauerland

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Schachbezirks Sauerland (SBS) mit Sitz in Halver verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der SBS pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen. Der Schachbezirk Sauerland verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er den Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet, Meisterschaften durchführt, die Jugend im Schachspiel fördert und unterstützt, sowie jede Form des Dopings bekämpft.
- 1.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der SBS eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die politisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.3 Der Schachbezirk Sauerland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schachbezirks Sauerland
  1. an den Schachverband Südwestfalen oder ersatzweise
  2. an den Schachbund NRW e.V. mit der Auflage, es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für gemeinnützige Zwecke, möglichst solche im Sinne von Punkt 1.1, zu verwenden.
- 1.7 Der Schachbezirk Sauerland hat seinen Sitz am Wohnort der/des jeweiligen gewählten Bezirksvorsitzende/n, zurzeit Halver.
- 1.8 Das Geschäftsjahr des Schachbezirks Sauerland ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft des Schachbezirks

- 2.1 Der Schachbezirk Sauerland ist Mitglied des Schachbundes NRW e.V. und des Schachverbandes Südwestfalen mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.
- 2.2 Im Schachbezirk Sauerland sind die Schachvereine des Sauerlandes, (Lenne - Volme - Raum) zusammengeschlossen. Alle Vereine müssen nachweislich als „gemeinnützig“ im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sein.
  - 2.2.1 Schachvereine, die sich mit Sitz und Spielbetrieb im Lenne – Volme - Raum neu gründen, sollen grundsätzlich vom Schachbezirk Sauerland aufgenommen werden, wenn die „Gemeinnützigkeit“ nachgewiesen ist. Über die Ablehnung der Aufnahme entscheidet die Bezirksversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 2.2.2 Über die Ablehnung anderer Schachvereine, die sich in der Randlage des Schachbezirks Sauerland gründen, oder über die Ablehnung der Aufnahme von bereits bestehenden Schachvereinen, die aus einem anderen Bezirk in den Schachbezirk Sauerland wechseln wollen, entscheidet die Bezirksversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 2.2.3 Wenn eine Mannschaft aus einem benachbarten Bezirk in die entsprechende Liga des Schachbezirks Sauerland aufgenommen wird, so ist die Aufnahme so zu behandeln wie der Abstieg einer Mannschaft aus einer höheren Klasse.
  - 2.2.4 Für die aufgrund von 2.2.3 dann mit mehr Mannschaften spielende Gruppe wird festgelegt, dass am Ende der Saison nach Aufnahme entsprechend mehr Mannschaften absteigen.
- 2.3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder von den angeschlossenen Vereinen vorgeschlagen und von der Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

## § 3 Gremien des Schachbezirks Sauerland

- 3.1 Der Vorstand des Schachbezirks Sauerland
- 3.2 Die Bezirksversammlung
- 3.3 Der Spielausschuss

#### **§ 4 Der Vorstand des Schachbezirks Sauerland**

##### **4.1 Zusammensetzung des Vorstands**

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Geschäftsführer/in (2. Vorsitzende/r in Personalunion)
- c) Referent/in für Finanzen (Personalunion mit b) möglich)
- d) Referent/in für den Spielbetrieb
- e) Referent/in für die Jugendarbeit
- f) Wertungsreferent/in (DWZ-Bearbeitung)
- g) Öffentlichkeitsreferent/in
- h) Web-Master

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist allein die/der 1. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied eines Schachvereines im Bezirk Sauerland sein.

##### **4.2 Aufgaben des Vorstandes:**

- 4.2.1 a) Die/Der 1. Vorsitzende vertritt den Schachbezirk gegenüber dem Schachverband Südwestfalen, dem Schachbund NRW e.V. und der Öffentlichkeit. Sie/Er kann sich entsprechend den anfallenden Aufgaben von der/dem Geschäftsführer/in oder von der/dem Referenten/in für den Spielbetrieb vertreten lassen. Sie/Er leitet die Bezirksversammlung.
- 4.2.1.b) Die/Der Geschäftsführer/in ist für den Schriftverkehr innerhalb des Schachbezirkes zuständig.
- 4.2.1.c) Die/Der Referent/in für Finanzen ist zuständig für alle finanziellen Angelegenheiten des Schachbezirkes. Sie/Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.
- 4.2.1.d) Der/Dem Referent/in/en für den Spielbetrieb obliegen alle technischen und organisatorischen Fragen des Spielbetriebes im Seniorenbereich.
- 4.2.1.e) Der/Dem Referent/in/en für die Jugendarbeit regelt technische und organisatorische Fragen des Spielbetriebes im Jugend- und Schülerbereich. Sie/Er hat sich außerdem um die Förderung des Schachsports bei Jugendlichen und Schüler/innen zu bemühen.
- 4.2.1.f) Der/Dem Wertungsreferent/in/en obliegt die Ermittlung und Veröffentlichung der Deutschen Wertungszahl für den Bereich des Schachbezirks Sauerland. Sie/Er ist für den Datenaustausch mit den übergeordneten Organisationen zuständig.
- 4.2.1.g) Die/Der Öffentlichkeitsreferent/in hat die Aufgabe, die Arbeit des Schachbezirks in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Pressemitteilungen, darzustellen und die Mitgliedsvereine über aktuelle Änderungen in den übergeordneten Schachorganisationen zu unterrichten.
- 4.2.1.h) Der Webmaster hat die Aufgabe, die Homepage des Schachbezirks zu pflegen und aktuell zu halten. Um dieses zu gewährleisten, arbeitet Sie/Er eng mit der/dem Öffentlichkeitsreferent/in/en zusammen. Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen gemäß Datenschutzgesetz eingehalten werden.
- 4.2.2 Der Vorstand tagt je nach Bedarf auf Einladung durch die/den 1. Vorsitzende/n. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden, wenn Fragen aus seinem Geschäftsbereich zur Diskussion anstehen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.2.3 Der Vorstand bereitet die Tagesordnung der Bezirksversammlung vor. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Ämtern im Schachbezirk Sauerland.
- 4.2.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Auslagen der Vorstandsmitglieder werden auf Verlangen gemäß Finanzordnung § 7 des Schachbundes NRW e.V. erstattet.

#### **§ 5 Die Bezirksversammlung**

- 5.1 Teilnahmeberechtigt bei den Bezirksversammlungen sind die Mitglieder der dem Schachbezirk angehörender Verein.
- 5.2. Jeder Verein hat für je 10 Mitglieder, die er bei der letzten Zahlung an den Schachbezirk nachgewiesen hat, eine Stimme. Dabei zählt jede angefangene 10 als voll.
- 5.3 Die Bezirksversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr (bis 30.06.) zusammen. Der Vorstand oder mindestens 1/3 der dem Schachbezirk angehörenden Vereine können weitere Versammlungen einberufen oder verlangen (außerordentliche Bezirksversammlung).
- 5.4 Zur ordentlichen Bezirksversammlung müssen die Vereine spätestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Das gilt auch für außerordentliche Bezirksversammlungen, sofern es die Aktualität gestattet.
- 5.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5.6 Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.
- 5.7 Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Verein dies verlangt.
- 5.8 Anträge, die in der Bezirksversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 2 Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 5.9 Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5.10 Für die Bezirksversammlungen ist im turnusmäßigen Wechsel jeder Verein des Bezirks Gastgeber. Der gastgebende Verein stellt den Protokollführer und 2 Kassenprüfer. Das Protokoll stellt der gastgebende Verein - über den Bezirksvorsitzenden - innerhalb von 3 Wochen allen Vereinen und den Vorstandsmitgliedern zu.
- 5.11 Der Vorstand hat der Bezirksversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

## **§ 6 Der Spielausschuss**

- 6.1 Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus der/dem Bezirksspielreferentin/en und den Spielbetriebsreferentin/en der angeschlossenen Vereine.
- 6.2 Der Spielausschuss wird von der/dem Referentin/en für den Spielbetrieb einberufen.
- 6.3 Im Spielausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Bezirksspielreferentin/en den Ausschlag.
- 6.4 Sollte ein Mitglied des Spielausschusses selbst oder durch seinen Verein von der zu behandelnden Sache betroffen sein, so verliert dieses Mitglied für den betreffenden Fall das Stimmrecht.
- 6.5 Die/Der 1. Vorsitzende ist durch die/den Referentin/en für den Spielbetrieb von der Einberufung des Spielausschusses und über die zu verhandelnde Sache in Kenntnis zu setzen. Ist die/der Bezirksspielreferent/in von der zur Verhandlung anstehenden Sache direkt betroffen, so übernimmt die/der Bezirksvorsitzende die Verhandlungsführung im Spielausschuss.
- 6.6 Auslagen der Spielausschussmitglieder werden gemäß § 4.2.4 dieser Satzung erstattet.
- 6.7 Vom Spielausschuss verhängte Geldbußen sind an die Bezirkskasse zu entrichten.

## **§ 7 Beiträge**

- 7.1 Der an den Bezirk abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Beitrag an den Deutschen Schachbund e.V.
  - b) dem Beitrag an den Schachbund NRW e.V.
  - c) dem Beitrag an den Schachverband Südwestfalen
  - d) der dem Schachbezirk zur eigenen Verwendung zukommende Betrag
  - e) dem Beitrag an den LSB (Landessportbund)
  - f) dem Beitrag an die FIDEDie Beiträge zu a, b, c, e und f bemessen sich nach den Beitragsfestsetzungen der genannten Organisationen. Der dem Bezirk verbleibende Beitrag wird von der Bezirksversammlung festgesetzt.
- 7.2 Das Beitragssoll der Vereine stellt die/der Referent/in für Finanzen anhand der Meldungen der Vereine fest, und zwar nach dem Stand vom 1. Jan. des laufenden Jahres (+Nachmeldungen). Die Meldungen werden aufgeteilt nach Senioren, Jugendlichen und Schüler/innen. Die Meldungen haben mit den Angaben gegenüber dem LSB (Landessportbund) übereinzustimmen. Spätester Meldetermin ist der 31. Jan. jeden Jahres.
- 7.3 Neu- und Nachmeldungen sind möglich und ab Halbjahr nach der Meldung beitragspflichtig.
- 7.4 Die Beiträge der Vereine sind halbjährig im Voraus zu bezahlen, und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 15.3. für das 2. Halbjahr bis zum 15.8. des laufenden Jahres.
- 7.5 Vereine, die mit ihren Beitragszahlungen um mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte und Ansprüche für die Dauer des Beitragsrückstandes. Für verspätete Zahlungen der Vereine an die Bezirkskasse werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat erhoben. Es soll eine 6-tägige Überziehungsfrist nach Zahlungsfälligkeit zugestanden werden. Ab dem 7. Tag nach Fälligkeit werden die Zinsen berechnet.
- 7.6 Über die Verwendung der beim Bezirk verbleibenden Beitragssumme nach Abzug der Geschäftskosten entscheidet die Bezirksversammlung.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- 8.1 Die/Der Referent/in für Finanzen hat einmal im Jahr der Bezirksversammlung einen Kassenbericht mit Kassenprüfung vorzulegen.
- 8.2 Die Kassenprüfung übernehmen zwei sachkundige Mitglieder des gastgebenden Vereines eine Stunde vor Beginn der Bezirksversammlung. Der gastgebende Verein hat für die Anwesenheit der Kassenprüfer zu sorgen.
- 8.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein.

## **§ 9 Ausscheiden und Ausschluss**

- 9.1 Ein Verein kann nur dann aus dem Schachbezirk Sauerland ausscheiden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Grundsätzlich kann nur Vereinen in der Randlage des Schachbezirkes Sauerland das Ausscheiden gestattet werden.
  - b) Der geordnete Spielbetrieb in den Mannschaftswettbewerben darf durch das Ausscheiden eines Vereines nicht infrage gestellt werden.
  - c) Die laufende Schachsaison muss ordnungsgemäß beendet werden.
  - d) Der ausscheidende Verein hat vorher seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Bezirk einzulösen.
- 9.2 Davon nicht betroffen bleiben Vereine, die durch Auflösung ausscheiden oder ihre Mitgliedschaft in allen Schachorganisationen aufgeben. (§ 9.1.d bleibt auch dann gültig!)

- 9.3 Auf Antrag können Vereine und Einzelmitglieder ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Bezirksversammlung erforderlich. Zuvor ist den Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu geben, vor der Bezirksversammlung Stellung zu nehmen.

#### **§ 10 Auflösung des Schachbezirkes Sauerland**

- 10.1 Über die Auflösung des Schachbezirkes Sauerland entscheidet die Bezirksversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
10.2 Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

#### **§ 11 Satzung übergeordneter Organisationen**

Satzungen und Ordnungsbestimmungen übergeordneter Organisationen sind für den Schachbezirk Sauerland rechtlich bindend, sofern deren §§ nicht die Eigenentscheidung des Bezirkes freistellen.

#### **§ 12 Gültigkeit der Satzung**

Der vorliegende Abdruck der Satzung des Schachbezirks Sauerland ist die Neufassung, die durch den Beschluss der außerordentlichen Bezirksversammlung in Neuenrade am 06.01.2018 angenommen wurde. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Die Satzung für den Schachbezirk Sauerland vom 11.06.2016 einschließlich der Ergänzungen treten gleichzeitig außer Kraft.  
Alle zukünftigen Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen in der Bezirksversammlung.

Halver , 06.01.2018

Schachbezirk Sauerland  
gez. Lothar Mirus  
- Bezirksvorsitzender-